

5. Wem wurde der Schaden gemeldet?

(Für den zutreffenden Fall bitte Anschrift angeben und Melde-/Anzeigen-Bestätigung beifügen!)

Der Polizei / Aktenzeichen: _____ Der Camping-Leitung: _____

Der Hotelleitung: _____ Sonstige: _____

Dem Transportunternehmen: _____

6. Was wurde von Ihnen zur Wiedererlangung der in Verlust geratenen Gegenstände oder Minderung des Schadens veranlasst?

7. Falls ein Dritter (z. B. Transportunternehmer, Hotel) ganz oder teilweise für den Schaden verantwortlich ist, wie lautet dessen genaue Anschrift?

8. Haben Sie diesen sofort regresspflichtig gemacht? Ja Nein

9. Besteht / Bestehen weitere Versicherungen? (Bitte Versicherer (genaue Anschrift) und Versicherungsnummer angeben!)

Fotoapparate-Versicherung _____

Wertsachen-Versicherung _____

Hausrat-Versicherung _____

Kfz-Versicherung _____

Reisegepäck-Versicherung _____

10. Hatten Sie und /oder eine mitversicherte Person schon früher einen oder mehrere Reisegepäck-Schäden?

Ja Nein

a. Wann? _____ c. In welcher Höhe? _____

b. Wodurch? _____ d. Bei welchem Versicherer? _____

11. Verzeichnis der vom Schaden betroffenen Gegenstände: (Bitte entsprechende Anschaffungsbelege beifügen!)

Gegenstände	Erwerbsdatum	Kaufpreis	Schadensbetrag

12. Verzeichnis des übrigen auf der Reise mitgeführten Reisegepäcks (auch Mitreisende):

Gegenstände	Wert in EUR	Gegenstände	Wert in EUR
Am Körper getragene Kleidung, Schmuck, Uhren sowie sonstige in Taschen der Kleidung mitgeführten Gegenstände		Badetaschen, Badeanzüge, Bikinis, Badehosen, Badetücher, Badematten, Liegen, Luftmatratzen, Stühle, Schlauchboot, Taucherbrille, Schnorchel, Schwimmflossen, Kühltaschen	
Koffer, Taschen, Kleidersäcke		Rasierapparat, Föhn, Haarteil, Nähutensilien	
Mäntel		Wäschebeutel mit Inhalt	
Anzüge, Kostüme		Skiausrüstung, Skianzüge, Mützen, Handschuhe	
Röcke, Kleider		Skibrillen, Nierentaschen,	
Jacken, Hosen		Skiunterbekleidung, Skisocken	
Westen, Pullover		Camping- und Sportausrüstung	
Blusen, Hemden		Fotografenausrüstung, Ferngläser sonstige opt. Geräte	
Unterwäsche		Radio, Fernsehgeräte, Kassetten-/CD-Abspielgeräte, Taschenrechner	
Strümpfe, Socken, Taschentücher		Reiseandenken	
Schals, Krawatten		Uhren	
Handschuhe		Ringe und sonstiger Schmuck	
Schuhe, Hausschuhe, Gummistiefel		Pelzmäntel / Pelzjacken	
Hüte, Schirme		Autoersatzteile, die nicht über die Kfz-Kasko-Vers. versichert sind	
Regenmäntel, Regenjacken		Feuerzeuge, Füllerfederhalter	
Damen- / Herrenhandtaschen		Zigarettenetuis	
Geldbeutel, Brieftaschen, Schlüssel		Brillen, Sonnenbrillen	

Bankverbindung des VN / Anspruchsteller (AS)

Inhaber: _____ IBAN: DE _____
 Geldinstitut: _____ BIC: _____

Kontaktinformationen für Rückfragen

Telefonnr. des VN: _____ E-Mail des VN: _____

Der Makler ist bevollmächtigt an der Erfüllung des Vertrages anlässlich dieses Schadens mitzuwirken. Diese Vollmacht erstreckt sich insoweit auch auf die Entgegennahme sämtlicher Willenserklärungen und Informationen gegenüber dem Versicherer und anderen an der Schadenbearbeitung Beteiligten (z. B. Sachverständige). Der Versicherer und andere Beteiligte werden insoweit ausdrücklich von allen datenrechtlichen Schutzvorschriften gegenüber dem Makler entbunden.

Ort	Datum	Unterschrift des Versicherungsnehmers
-----	-------	---------------------------------------

Mitteilung nach § 28 Abs. 4 und § 82 Versicherungsvertragsgesetz über die Folgen bei Verletzungen von Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall sowie die Schadenminderungsobliegenheit

Sehr geehrte Damen und Herren,

wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, braucht der Versicherer Ihre Mithilfe.

Auskunfts- und Aufklärungsobliegenheiten

Aufgrund der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen, kann der Versicherer von Ihnen nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass Sie ihm jede Auskunft erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist (Auskunftsobliegenheit). Außerdem haben Sie dem Versicherer die sachgerechte Prüfung seiner Leistungspflicht insoweit zu ermöglichen, als Sie ihm alle Angaben machen, die zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sind (Aufklärungsobliegenheit). Er kann ebenfalls verlangen, dass ihm Belege zur Verfügung gestellt werden, soweit es Ihnen zugemutet werden kann.

Leistungsfreiheit

Machen Sie, entgegen der vertraglichen Vereinbarungen, vorsätzlich keine oder nicht wahrheitsgemäße Angaben oder stellen Sie dem Versicherer vorsätzlich die verlangten Belege nicht zur Verfügung, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Versicherungsleistungen. Verstoßen Sie grob fahrlässig gegen diese Obliegenheiten, kann der Versicherer seine Leistung im Verhältnis zur Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Eine Kürzung erfolgt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Trotz Verletzung Ihrer Obliegenheiten zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Belegen bleibt der Versicherer jedoch insoweit zur Leistung verpflichtet, als Sie nachweisen, dass die vorsätzliche oder grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war.

Verletzen Sie die Obliegenheit zur Auskunft, zur Aufklärung oder zur Beschaffung von Unterlagen arglistig, ist der Versicherer in jedem Fall von seiner Verpflichtung zur Leistung frei.

Wir weisen darauf hin, dass der / die Versicherer und wir die erbetenen Daten zur Schadenbearbeitung nutzen und speichern (§ 28 BDSG).

Hinweise:

- 1. Wenn das Recht auf die vertragliche Leistung nicht Ihnen, sondern einem Dritten zusteht, ist auch dieser zur Auskunft, zur Aufklärung und zur Beschaffung von Belegen verpflichtet.**
- 2. Beschädigte Sachen dürfen nicht vernichtet oder entsorgt werden, da der Versicherer sich das Recht der Besichtigung der beschädigten Sachen vorbehält.**
- 3. Bitte stellen Sie uns aussagekräftige Fotos zur Verfügung. Gerne per E-Mail an kontakt@maklerhaus.com.**
- 4. Bitte reichen Sie uns Kostenvoranschläge zur Beseitigung der Schäden sowie Anschaffungsrechnungen ein.**
- 5. Bitte senden Sie bei Diebstahl- und Raubschäden sowohl der zuständigen Polizeidienststelle, als auch unserem Hause binnen sieben Tagen eine gleichlautende Stehgutliste zu – andernfalls kann der Versicherer von der Leistung befreit sein.**